

DENTAL TRIBUNE

The World's Dental Newspaper · German Edition

No. 5/2020 · 17. Jahrgang · Leipzig, 24. Juni 2020 · PVSt. 64494 · Einzelpreis: 3,00 €



Single-Visit-Endodontie

Die endodontische Behandlung in ein- oder mehrzeitigen Sitzungen wird noch immer kontrovers diskutiert. Von Oberstabsarzt Dr. med. dent. Andreas Simka, Hamburg.

▶ Seite 6f



Fachdental 2020

Die Gesundheit der Besucher und Aussteller auf den Fachdental-Messen hat oberste Priorität: Die Veranstalter sind mit den zuständigen Gesundheitsbehörden in engem Kontakt.

▶ Seite 9



„Virustatic Shield“

edelweiss dentistry (Wolfurt) hat kürzlich die Maske „Virustatic Shield“ eingeführt, die 96 Prozent Schutz bietet und das Virus bei Kontakt mit dem Maskenmaterial zerstört.

▶ Seite 11

ANZEIGE

Perfekt aufbauen
Stumpfaufbaumaterial
mit Nano-Zirkoniumdioxid

FANTESTIC[®] Z CORE DC

R-dental Dentalerzeugnisse GmbH
Paper-app @-Katalog Tel. 040-30707073-0
Fax 0 800 - 733 68 25 gebührenfrei
E-mail: info@r-dental.com
www.r-dental.com

ANZEIGE

DESIGN PREIS 2020

ZWP ZAHNARZT

Bis 1. Juli 2020 bewerben:
designpreis.org

Zahnarztpraxen bleiben im Regen stehen

FVDZ: Corona-Schutzschirm nur noch Makulatur.

BERLIN – Aufgespannt und wieder zugeklappt: Niedergelassene Zahnärzte bleiben trotz des Corona-Rettungsschirms außen vor. Mit der Verabschiedung der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung ist nun klar: Nachdem Zahnarztpraxen schon im Krankenhausentlastungsgesetz nicht als schutzwürdige Infrastruktur galten, ist jetzt auf Betreiben des Bundesfinanzministeriums die Hilfe zu einem Darlehen geschrumpft. Anders als von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn vorgesehen, soll die Zahnärzteschaft nun 2020 ausgezahlte Finanzhilfen in den Folgejahren vollständig (!) zurückzahlen.

„Diskriminierung einer Berufsgruppe“

Der Bundesvorsitzende des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ), Harald Schrader, kritisiert „das Zurückrudern der Politik“ scharf. Hier offenbarten



sich die „beispiellose Diskriminierung einer Berufsgruppe“ und „ein völliges Politikversagen“.

Für den Bundesvorsitzenden besteht damit kein Zweifel: „Parteilpolitische Interessen werden augenscheinlich höher angesiedelt als tatsächliche Hilfeleistungen in der Krise.“ Das sei „ein Schlag ins Ge-

sicht“ all jener, die seit vielen Jahren „mit hohem persönlichem Einsatz das ambulante Versorgungssystem aufrechterhalten.“ Mit dem „Krisen-Kredit“ vertage man lediglich die wirtschaftlich katastrophalen Auswirkungen für Niedergelassene auf die Folgejahre. Die Karikatur des „porschefahrenden Zahnarz-

tes“ scheine in Politikerköpfen unausrottbar, bedauert Schrader und stellt klar, dass trotz ausbleibender Patienten weiterhin Kredite zu tilgen sowie Miete, Nebenkosten und Gehälter zu zahlen seien. Ohne ausreichende Liquidität könnten zahlreiche Niedergelassene während und nach der Krise in die Insolvenz geraten.

Düstere Prognose

„Damit droht der ambulanten Versorgung durch niedergelassene Zahnärzte ein schwerer Schlag“, so Schrader. Entsprechend düster fällt seine Prognose aus: „Wenn die Politik nicht aufhört, mit zweierlei Maß zu messen und uns wie Mediziner zweiter Klasse zu behandeln, wird die flächendeckende zahnärztliche Versorgung bald der Vergessenheit angehören.“ **DT**

Quelle:

Freie Verband Deutscher Zahnärzte

Für Heldinnen des Praxisalltags

Wissen frisch aufpoliert mit der neuen Ausgabe der Zahnärztlichen Assistenz.

In dieser Ausgabe

LEIPZIG – Wenn die Corona-Krise eines klar bewiesen hat, dann, dass der Begriff „Held“ neu definiert werden sollte. Denn statt zu jammern haben Praxisteams landesweit die Ärmel hochgekrem-pelt, ihre ohnehin hohen Hygienestandards nochmals optimiert und sind bei Lieferengpässen von Mundschutzmasken nicht rot, sondern kreativ geworden. Die aktuelle Ausgabe der Zahnärztlichen Assistenz zollt allen Heldinnen des Praxisalltags ihren Respekt und wappnet sie zusätzlich mit ihrem gewohnt erfrischenden Mix aus Fachwissen, Dental Lifestyle und Fortbildungsempfehlungen. Da treffen To-dos zum Wiedereinstieg in die Prophylaxe trotz Corona auf den Podcast Dentalhygiene 10.0 sowie auf Beautytipps für porentiefe Haut – Maskenpflicht hin oder her. Das beliebte Supplement der Dental Tribune Deutschland widmet sich außerdem authentisch den zwischenmenschlichen Beziehungen am Arbeitsplatz Zahnarztpraxis – etwa im Interview mit ZFA Sabina Metzler, die ohne Blatt vorm Mund über ihre Erfahrungen als „Frau vom Chef“ erzählt. Passend zum freshen Konzept



und Layout bietet die Zahnärztliche Assistenz erneut die Möglichkeit, auch interaktiv auf den bekannten Onlinekanälen wie Facebook mitzuwirken und sich mit anderen Kolleginnen auszutauschen. Nicht zuletzt kommt bei aller Fachlichkeit natürlich auch der Spaß nicht zu kurz – etwa mit dem Best-of der Kreativ-Helden während der Corona-Krise. Diese Themen und noch viel mehr gibt's in der aktuellen Zahnärztlichen Assistenz – direkt als Beilage in dieser Ausgabe! **DT**



© deagreetz – stock.adobe.com

ANZEIGE

DER GOLDSTANDARD DER WASSERHYGIENE

BLUE SAFETY

Die Wasserexperten

Mit **SAFEWATER** und
rechtssicherer Wasserhygiene:
Geld sparen, Rechtssicherheit
gewinnen, vor Infektionen schützen.



I ♥

10
JAHRE
BLUE SAFETY
2010–2020
#ilovewater

Jetzt Ihren persönlichen Beratungstermin vereinbaren:

Fon 00800 88 55 22 88

www.bluesafety.com/Goldstandard

☎ 0171 991 00 18

📺 Vor Ort oder per Video-Beratung

BLUE SAFETY
Premium Partner
DEUTSCHER ZAHNÄRZTESSENZ
für den Bereich
Praxishygiene

Hinweis: Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor
Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Partnerfactoring unzulässig

DZR gewinnt einen Rechtsstreit mit der BFS health finance.

STUTTGART – 2017 entschied das Landgericht Hamburg, dass die Übernahme von Factoringgebühren der Zahnarztpraxis durch ein Dentallabor („Partnerfactoring“) einen Verstoß gegen § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte darstellt. BFS health finance (BFS) legte Berufung gegen das Urteil ein und

Das Deutsche Zahnärztliche Rechenzentrum (DZR) hatte zum Schutz seiner Kunden das umstrittene Modell bereits vor Jahren vorsorglich eingestellt. Auch andere Marktteilnehmer boten das Modell aufgrund rechtlicher Bedenken nicht mehr an. Einzig BFS machte unbeeindruckt weiter. Das DZR reichte in der Konsequenz Klage gegen BFS ein, um die Wettbewerbsverzerrung zu verhindern. Mit Erfolg. Das Urteil belegt die Unzulässigkeit des Partnerfactorings. Damit hat das wettbewerbsverzerrende Handeln sein Ende gefunden.

Das DZR ist froh über die Klärung der bis dato unsicheren Rechtslage und sieht sich in seinem damaligen Handeln bestätigt. Kunden vor Risiken zu schützen ist wichtiger als Umsatz zu jedem Preis. [DT](#)

Quelle: DZR

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum

bot das Partnerfactoring werbewirksam weiter an. Seitdem warteten die Parteien auf einen Termin vor dem Oberlandesgericht Hamburg. Nachdem dieser Termin nun im Juni 2020 angesetzt wurde, hat die Beklagte jetzt überraschend angekündigt, die Berufung zurückzunehmen. Mit der Rücknahme wird das Urteil des Landgerichts rechtskräftig (AZ 406 HKO 214/16).

Orales Plattenepithelkarzinom: Update der S2k-Leitlinie

Orientierungshilfe zur Vermeidung einer iatrogenen Verzögerung der Diagnose.

DÜSSELDORF – Die nach den Regularien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) erstellte und jetzt aktualisierte S2k-Leitlinie *Diagnostik und Management von Vorläuferläsionen des oralen Plattenepithelkarzinoms in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde* hat das Ziel, Unterstützung bei der Abgrenzung entzündlicher und irritationsbedingter von neoplastischen Läsionen zu geben. Federführend durch die DGZMK wurde in Zusammenarbeit mit 15

weiteren Fachgesellschaften und Institutionen eine breit konsenterte Orientierungshilfe zur Vermeidung einer iatrogenen Verzögerung der Diagnose und ggf. spezifischer Therapie bei malignen oder nicht malignen Läsionen entwickelt und überarbeitet. Zur Leitlinie gehört auch ein klinischer Algorithmus. Die vollständigen Dokumente finden Sie auf der Webseite der Fachgesellschaft www.dgzmk.de. [DT](#)

Quelle: DGZMK

Doppelmitgliedschaft in ISMI und IAOCI ab sofort möglich

Angebot als logische Folge des globalen Austauschs unter Implantologen.

LEIPZIG/TAMPA – Für die Mitglieder der Internationalen Gesellschaft für metallfreie Implantologie e.V. (ISMI) ist es im Rahmen einer erweiterten Mitgliedschaft jetzt möglich, gleichzeitig Mitglied der International Academy of Ceramic Implantology (IAOCI) zu werden.

Nach intensiven Gesprächen zwischen den Vorständen der ISMI und der international renommierten US-amerikanischen IAOCI bieten beide Gesellschaften ab sofort eine Mitgliedschaft im jeweils anderen Verband an.

„Ziel dieser Partnerschaft ist“, so Dr. Karl Ulrich Volz, Präsident-elect der ISMI, „die Internationalisierung der ISMI weiter zu fördern und den Wissenstransfer zu intensivieren.“ „Dies“, so Dr. Volz in seinem ersten Statement, sei „nicht nur klares Satzungsziel der ISMI, sondern logische Folge einer sich immer mehr vernetzenden Welt und des globalen Austauschs unter Implantologen“.

Die Partnerschaft bietet aber auch ganz praktische Benefits für



Mitglieder beider Gesellschaften. So erhalten Doppelmitglieder zweimal jährlich das IAOCI-Journal, eine Vielzahl von Webinaren zur freien Verfügung, kostenfreie CME-Kurse und Preisvorteile beim Besuch von IAOCI- und ISMI-Kongressen. Selbstverständlich erhalten alle Mitglieder entsprechende Zertifikate beider Verbände und können die jeweiligen Logos dieser nutzen. Damit ist gewährleistet, dass auch auf der eigenen Praxishomepage und in Publikationen öffentlichkeitswirksam auf die Mitglied-

schaft in der ISMI und der IAOCI hingewiesen werden kann.

Anlässlich der am 7. und 8. Mai 2021 im Düsseldorfer Hotel InterContinental stattfindenden Jahrestagung der ISMI, zu der auch IAOCI-Präsident Dr. Sammy Noumbissi erwartet wird, sind weitere intensive Gespräche der Vorstände beider Verbände zur Intensivierung der neuen Kooperation bereits fest eingeplant. [DT](#)

Quelle: ISMI & IAOCI

Fortbildungsmaßnahmen für Vertragszahnärzte 2020

Bundesministerium für Gesundheit gewährt Zahnärzten Aufschub.



BERLIN – Der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Dr. Wolfgang Eßer, hatte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) schriftlich um eine Fristverlängerung für Nachweise von Fortbildungsmaßnahmen für Vertragszahnärzte nach § 95d SGB V gebeten. Das BMG kam der Empfehlung der KZBV zwar nicht vollends nach, aber mit einem Aufschub von einem Quartal entgegen. Dies bestätigte die Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

der KZBV auf Nachfrage der ZWP online-Redaktion.

In Zeiten des Lockdowns war an Fortbildung kaum zu denken, und auch heute noch sind Präsenzveranstaltungen eher die Ausnahme. Viele Kongresse und Kurse für die Zahnärzteschaft sind mindestens auf den Herbst verschoben oder zu Online-Weiterbildungen modifiziert worden.

Die KZBV hatte infolge der Krise die Befürchtung, dass „Vertragszahnärzten der Nachweis über die gesetzlich erforderliche Fort-

bildung nicht rechtzeitig möglich sei, obwohl sie sich in den vergangenen Jahren regelmäßig fortgebildet haben. Nach geltendem Recht wären diese Zahnärzte mit Honorarkürzungen zu belegen, obwohl sie für die aktuell fehlende Möglichkeit zur Fortbildung keine Verantwortung tragen.“ Die KZBV sah darin viele Existenzen bedroht, da durch die Corona-Pandemie ohnehin ein Rückgang der Inanspruchnahme von zahnmedizinischen Leistungen zu verzeichnen sei.

Dr. Eßer hatte daher in einem Brief an das BMG um eine Verlängerung der Frist gebeten, die der Dauer des von der Bundesregierung festgesetzten Pandemiefalls entsprechen sollte. Zudem forderte er das Aussetzen von Sanktionen bei Nichterbringung der Fortbildungspunkte.

Das Ministerium zeigte sich grundsätzlich verständnisvoll, hielt den Aufschub jedoch für unangemessen, da Zahnärzte aus einem umfangreichen Online-Fortbildungsangebot wählen können. Als Kompromiss wurde ein Quartal als Verlängerung festgelegt. [DT](#)

Quelle: ZWP online

DENTAL TRIBUNE
International German Edition

IMPRESSUM

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig, Deutschland

Tel.: +49 341 48474-0
Fax: +49 341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbecke
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

Chefredaktion
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji)
V.i.S.d.P.
isbaner@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer (mhk)
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Anzeigenverkauf
Verkaufsleitung
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Projektmanagement/Vertrieb
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigendisposition
Lysann Reichardt
L.reichardt@oemus-media.de

Art Direction/Layout
Dipl.-Des. (FH) Alexander Jahn
a.jahn@oemus-media.de

Pia Krah
p.krah@oemus-media.de

Korrektorat
Marion Herner
Ann-Katrin Paulick

WISSEN, WAS ZÄHLT
Geprüfte Auflage
Klare Basis für den Werbemarkt
Mitglied der Informations-
gemeinschaft zur Feststellung der
Verbreitung von Werbeträgern e.V.

Erscheinungsweise

Dental Tribune German Edition erscheint 2020 mit 8 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 11 vom 1.1.2020. Es gelten die AGB.

Druckerei

Dierichs Druck+Media GmbH, Frankfurter Str. 168, 34121 Kassel, Deutschland

Verlags- und Urheberrecht

Dental Tribune German Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sondereile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig.

Editorische Notiz (Schreibweise männlich/weiblich/divers)

Wir bitten um Verständnis, dass – aus Gründen der Lesbarkeit – auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.